

HVBG-Info 06/1993 vom 02.03.1993, S. 0531 - 0534, DOK 374.283/017-BSG

Kein UV-Schutz (§§ 548 Abs. 1 Satz 1, 550 Abs. 1 RVO) für eine Gastwirtin auf dem Weg zum Kaffeetrinken in ihrer Arbeitspause - BSG-Urteil vom 25.11.1992 - 2 RU 1/92

Kein UV-Schutz (§§ 548 Abs. 1 Satz 1, 550 Abs. 1 RVO) für eine Gastwirtin auf dem Weg zum Kaffeetrinken in ihrer Arbeitspause; hier: BSG-Urteil vom 25.11.1992 - 2 RU 1/92 - Das BSG hat mit Urteil vom 25.11.1992 - 2 RU 1/92 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

- 1. Ein Arbeitsunfall liegt nicht vor, wenn außergewöhnliche Begleitumstände nicht ermittelt werden können, die einen inneren Zusammenhang des Besuchs einer Eisdiele durch eine Gastwirtin in ihrer Arbeitspause zum Kaffeetrinken mit ihrer Unternehmertätigkeit herstellen würden.
- 2. Wege zur Nahrungsaufnahme stellen nur "regelmäßig" unaufschiebbare Handlungen dar, um die Arbeitskraft des Versicherten zu erhalten, so daß im Einzelfall abzuwägen ist, ob die konkrete Verrichtung des Essens oder Trinkens und des damit verbundenen Weges zumindest mittelbar wesentlich betriebsbedingt war (vgl. BSG vom 6.12.1989 2 RU 5/89 = SozR 2200 § 548 Nr. 97 = HV-INFO 1990, S. 0634-0637).